Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Internationaler Schut nütlicher Bögel.

Am 19. März dieses Jahres ist in Paris von den Vertretern der Schweiz, Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frank-reichs, Griechenlands, Lichtensteins, Luxemburgs, Monacos, Portugals und Schwedens eine Übereinkunft betr. den Schutz der der Landwirtschaft — und wohl auch der Forstwirtschaft — nützlichen Vögel abgeschlossen worden.

Mis nütlich werden betrachtet:

Nachtraubvögel: Sperlingseule, Steinkauz, Sperbereule, Wald-kauz, Schleiereule, Waldvhreule.

Rlettervögel: Spechte, alle Arten.

Ruckucksvögel: Mandelkrähe, Bienenfresser.

Gemeine Sperlingsvögel: Wiedehopf, Baumläufer, Alpensmauerläufer, Spechtmeise, Alpensegler, Nachtschwalbe, Nachtigall, Blaustelchen, Kotschwänzchen, Kotkelchen, Schmäßer, Braunellen, Sylvien oder Sänger aller Art (wie Sylvien, Zaungrasmücke, Gartenspötter, Sumpfund Rohrsänger, Cistensänger), Laubvögel, Goldhähnchen und Zaunkönig, Weisen aller Art, Fliegenschnäpper, Schwalben aller Art, Bachstelzen und Schafstelze, Pieper, Kreuzschnäbel, Citronenzeisige und Girliß, Stiegliß und Erlenzeisig, Star und Rosenstar.

Sumpfvögel: Weißer und schwarzer Storch.

Dagegen gelten als schädliche Bögel:

Tagraubvögel: Lämmergeier, Adler, sämtliche Arten, Seeadler, alle Arten, Fischadler, Gabelschwänze, sämtliche Arten, Falken (alle Arten mit Ausnahme des Rotfußfalken, des Turmfalken und des Kötelfalken), Taubenhabicht, Sperber, Weihe.

Nachtraubvögel: Uhu.

Gemeine Sperlingsvögel: Rabe, Elster, Eichelhäher.

Sumpfvögel: Reiher, Rohrdommel und Nachtreiher.

Schwimmvögel: Pelikan, Kormoran, Sägetaucher, Seetaucher.

Nach Art. 1 der Übereinkunft ist es untersagt, die nütslichen Bögel (deren Verzeichnis durch die Gesetzgebung jeden Landes besiebig ergänzt werden kann), zu töten, sowie deren Nester, Eier und Bruten zu zersstören.

Bis dieses Resultat allgemein erreicht sein wird, verpflichten sich die Vertrags-Staaten, den Vollzug der in den folgenden Artikeln niedergelegten Bestimmungen zu sichern.

Art. 2 enthält das Verbot des Ausnehmens der Nester, der Eier und der Bruten, sowie das Verbot der Ein= und Durchfuhr, des Trans= portes, des Kaufs und Verkaufs von solchen Nestern, Giern und Bruten.

Art. 3 untersagt die Verwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und andern Mitteln zum Massenfang der Lögel.

Art. 4 gestattet, wo solches nicht anders möglich, die Bestimmungen vorstehenden Artikels nur nach und nach in Vollzug zu setzen.

Art. 5 bringt zu dem allgemeinen Verbot nach Art. 3 zu Gunsten der nützlichen Vögel noch ein specielles für die Zeit vom 1. März bis zum 15. September.

Namentlich verpflichten sich die Vertragsstaaten, soweit es ihre Gesetzgebung zuläßt, die Eins und Durchfuhr, sowie den Transport der nützlichen Vögel während dieser Zeit zu verbieten.

Art. 6 räumt das Recht ein, ausnahmsweise den Besitzern von Weinbergen, Obstgärten, Gärten 2c. zu gestatten, zeitweise auch geschützte Vögel abzuschießen, wenn solche wirklichen Schaden verursachen.

Desgleichen schafft Urt. 7 Ausnahmen von den vorhergehenden Bestimmungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wiederbevölkerung, sowie zum Fang von Bögeln zum Halten in Käfigen.

Art. 8 bezeichnet Hausgeflügel und Jagdgeflügel in reservierten Jagden als den Bestimmungen der Übereinkunft nicht unterstellt.

Im ferneren werden die Vertragsstaaten eingeladen, den Verkauf, Transport und die Durchsuhr des Jagdgeflügels, dessen Jagd auf ihrem Gebiet untersagt ist, während der Dauer dieses Verbotes zu verbieten.

Art. 9 gestattet Ausnahmen von den Bestimmungen der Übereinkunft bezügl. der durch die Landesgesetzgebung für die Jagd und Fischerei und für die lokale Landwirtschaft als schädlich bezeichneten Vögel.

Die Art. 10-16 betreffen den Bollzug der Übereinkunft durch die Vertragsstaaten — welcher längstens innert 3 Jahren ersolgen soll — den Austausch der bezügl. Erlasse, den Anschluß anderer Staaten an die Übereinkunft, deren Ratisikation 2c.

Für die Schweiz bringt die internationale Regelung des Vogelsschutzes keine nennenswerten Neuerungen. Die meisten Bestimmungen waren bereits in unserem Bundesgesetz über Jagds und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875 niedergelegt, das in mancher Hinsicht noch beträchtlich weiter geht. Einzig die Eins und Durchsuhr, sowie der Transport der nützlichen Vogelarten waren bei uns nicht ausdrücklich verboten.

Was hingegen die Einladung im letten Absatz von Art. 8 betrifft, ein Verbot des Verkauses und Transportes von Jagdgeslügel während geschlossener Jagdzeit zu erlassen, so dürfte es bei unserem großen Frems denverkehr und den zahlreichen Kurvrten wohl noch längere Zeit nicht möglich sein, dieser Vestimmung Vollzug zu verschaffen.

So bescheiden auch das Ergebnis, so ist doch die Übereinkunft zu begrüßen als Grundlage für eine spätere weitergehende internationale Verständigung auf diesem Gebiete. Um so mehr aber muß man bedauern, daß von den an der Konferenz in Paris beteiligt gewesenen Staaten Großbritannien, Italien, die Niederlande und Rußland die Konvention nicht unterzeichnet haben.

National- und Ständerat haben der Übereinkunft mit Bundesbeschluß vom 23. Juni die Genehmigung erteilt.



Dem Jahresbericht des Oberforstamtes Zürich pro 1901

entnehmen wir in Kürze: Der Arealbestand zu Ende 1901 war solsgender: Staatswaldungen 2,234. 45 ha.; Gemeindewaldungen 14,506. 41 ha.; Korporationswaldungen 6,038. 82 ha.; Privatwaldungen 25,326 ha. Durch Ankäuse haben die drei ersten Kategorien wiederum einen Zuwachs von 75 ha. ersahren. Die Hauptnutzungen blieben hinter dem normalen Quantum zurück; die Reduktion war bedingt durch die gestrückten Preise des Baus und Sägholzes; dagegen sind die Durchsorsstungen etwas intensiver zur Geltung gekommen.

Seit einigen Jahren, d. h. seit der starken Abnahme der Bautätigsteit, hat die Verwertung des geringen Bauholzes und des Stangensmaterials zu Papierholz bei guten Preisen bedeutend zugenommen und lokal eine fühlbare Steigerung der Brennholzpreise herbeigeführt. Eine Schattenseite dieser Verwertungsmöglichkeit ist die Gefahr, daß bedrängte Privatwaldbesitzer allzuseicht zu vorzeitigen Abholzungen veranlaßt werden.

Die Frage, wie bei den sich mehrenden Gesuchen um Bewillisgung der Holzfällung zu Imprägnierungszwecken außer der gessetzlichen Fällungszeit zu versahren sei, wurde grundsätlich dahin erledigt, daß solche Gesuche in jedem einzelnen Falle von den Forstbeshörden geprüpft und zum Entscheid an den Regierungsrat geleitet werden sollen.

Über die Pflege der Bestände spricht sich der Bericht im ganzen bestriedigend auß; er tadelt die verspätete Vornahme der Reinigungshiebe im Mittelwald, da diese Maßregel, verbunden mit Abhieb der Wassersschoffe an den Eichenoberständern schon im 4.-6. Jahre nach dem Abs

¹ Die eidg. Inftruktion für die Detailvermessung der Waldungen vom 29. Dez. 1882 setzt die Fehlergrenzen für Längenmessungen wie folgt kest:

^{1.} in leicht zugänglichem, nicht über 15° geneigtem Terrain 1/4°/0,

^{2.} in schwer meßbarem oder steilerem Terrain 1/2 %,

^{3.} bei Meßtischaufnahmen im schwierigen Terrain 1 %.

trieb des Unterholzes vorgenommen werden sollte. Zu erwähnen ist, daß eine Reihe von Gemeinden und Korporationen die Mittelwaldungen ganz oder teilweise in Hochwald überführen.

Die Saaten und Verschulungen, wie die Kulturen litten unter dem Einfluß der nassen Aprilwitterung und der darauf eingetretenen anhal=tenden Trockenheit, ebenso durch Engerlingfraß.

Im Wegbau und in der Vermarkung mit behauenen Steinen wurde von verschiedenen Gemeinden Erfreuliches geleistet.

Samenhandel. Waldsämereien verkaufte das Oberforstamt im Gesamtbetrage von Fr. 6,263. 15 Ap. für 1,982 Ag. — Die sehr verschiedenen Keimerfolge in Pflanzgärten und Kulturen sind nicht sowohl der Qualität des Samens, als der verschiedenartigen Behandlung zuzusschreiben.

Die Försterkurse und Vorsteherexkursionen nehmen ihren normalen und guten Verlauf.

Privatforstwirtschaft. Es wurden 16 Rodungen nachgesucht und auch bewilligt; 6,4 ha. Gesamtsläche ausmachend, betreffen sie entweder kleine, ins offene Aulturgelände vorspringende Waldparzellen oder vollständig isolierte Gehölze. Im Aulturbetrieb wurden nur $60^{\circ}/_{\circ}$ der Anordnungen ausgeführt und es mußten wegen wiederholter Nichtbeachtung der forstamtlichen Anordnungen 46 Privatwaldbesitzer mit Polizeibuße bestraft werden.

Die Pflanzgärten der Privatwaldgenossenschaften umfassen eine Fläche von 3,2 ha.; in denselben wurden gesät 86 Kg. Samen und verschult 290,000 Pflanzen; die Staatsbeiträge an die Privatwaldkorporationen für gemeinsame Verbesserungen und die Veförsterung betrugen Fr. 3470. K.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesgesetz betreffend die Forstpolizei. Auch die Sommerssession der Bundesversammlung hat die Revision dieses Gesetzes nicht zum Abschluß gebracht. Der Nationalratsbeschluß vom 4. Juni weicht von demjenigen des Ständerates, namentlich in Bezug auf die Art der Subventionierung des untern Forstpersonals wesentlich ab, so daß die Kommission des Ständerates es für nötig erachtet, noch einmal zusammenzutreten, um Beschluß über ihre Stellungnahme zur nationals

¹ Bergl. die lette Nummer dieser Zeitschrift, S. 181 u. ff.